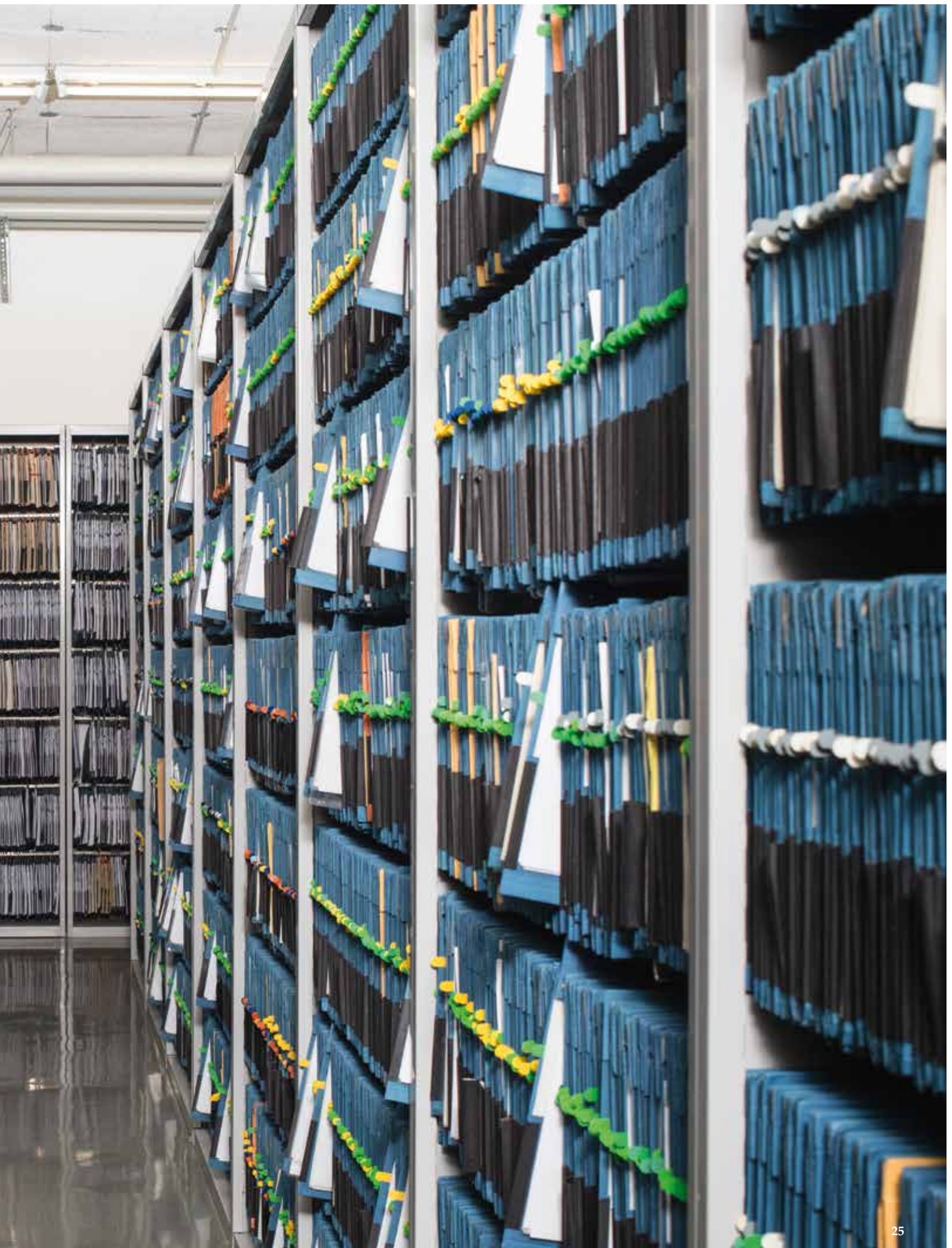


Stichwort Asyl – Verfahren, Entscheide, Perspektiven



Stichwort Asyl – Verfahren, Entscheide, Perspektiven

Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P. Feld, Patrick Hirsch, Katharina Pfeil

Wenngleich sie nur eine von unterschiedlichen Zuwanderungsformen ist, stand in den letzten Jahren die Fluchtmigration stark im Fokus. Dabei wird der Begriff Flüchtling häufig als Synonym für geflüchtete Menschen allgemein gebraucht. Es gibt jedoch unterschiedliche Zuwanderungsgruppen und asylrechtliche Schutzformen in Deutschland, bei denen Flüchtlinge nur eine Untergruppe bilden. Um der Entscheidung über den konkreten Status im Asylverfahren sprachlich nicht vorzugreifen, nutzt dieser Bericht die Begriffe Asylsuchende, Schutzsuchende oder Geflüchtete.

Das folgende Kapitel widmet sich dem Asylverfahren und stellt die verschiedenen asylrechtlichen Schutzformen dar. Dabei geht es näher auf die Asylentscheide, die Bearbeitungszeit der Asylanträge und den Arbeitsmarktzugang je nach Status und Herkunftsland ein. Ferner werden Familienzusammenführung und Überstellungen, Rückkehr und Aufenthaltsbeendigung beleuchtet.

Ablauf des Asylverfahrens und asylrechtliche Schutzformen

In Deutschland ankommende Asylsuchende müssen sich an der Grenze oder unmittelbar nach der Ankunft im Inland bei staatlichen Stellen melden und registrieren. Sie erhalten einen temporären Ankunftsnachweis und werden über den Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden sie versorgt und untergebracht. Die Einrichtung informiert die zuständige Stelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dort wird der Asylantrag persönlich gestellt und den Antragstellenden wird die Aufenthaltsgestattung bescheinigt, die ausweist, dass sie einen Asyl-

antrag gestellt haben. Aus dem Ausland können keine Anträge auf Asyl gestellt werden. Vor der Bearbeitung des Antrags wird überprüft, ob ein anderer EU-Mitgliedstaat für das Asylverfahren verantwortlich ist (Dublin-Verfahren). Falls Deutschland der zuständige Staat ist, wird über den Asylantrag auf Basis einer persönlichen Anhörung und mit einer Prüfung der Belege über die Fluchtgründe entschieden. Je nach Ausgang des Asylverfahrens erhalten Asylsuchende das Aufenthalts- und Bleiberecht oder werden ausreisepflichtig. Es gibt vier Schutzformen (Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, Subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot), die bei einem positiven Asylverfahren zuerkannt werden können.

Im deutschen Asylrecht greifen unterschiedliche Regelungsebenen ineinander. Die verschiedenen Formen des asylrechtlichen Schutzes haben ihre Rechtsgrundlagen im nationalen Verfassungsrecht, im Völkerrecht und im Recht der Europäischen Union. Es lässt sich zwischen dem internationalen und dem nationalen asylrechtlichen Schutz unterscheiden. Zum internationalen Schutz gehören Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie subsidiär Schutzberechtigte.¹⁷ Beide Formen wurden in das deutsche Asylgesetz integriert. Der nationale Schutz umfasst den verfassungsrechtlichen Schutz der Asylberechtigten nach Grundgesetz sowie den Abschiebungsschutz im Aufenthaltsgesetz. Entscheidend für die Anerkennung einer Schutzform sind die Gründe, warum Asylsuchende nicht in die Heimat zurückkehren können.¹⁸

¹⁷ Im Folgenden werden ausschließlich Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge bezeichnet.

¹⁸ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016). Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen.

Menschen, die politisch verfolgt werden und deren Menschenrechte im Herkunftsland aufgrund der Rasse (der Begriff „Rasse“ wird hier in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet), Nationalität, der politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer Religion oder bestimmten sozialen Gruppe gravierend verletzt wurden, erhalten nach dem Grundgesetz den Status eines *Asylberechtigten*. Bedingung dafür ist, dass es keine alternative Fluchtmöglichkeit im Herkunftsland und keinen anderen Schutz vor Verfolgung gibt. Darüber hinaus muss die Verletzung der Menschenrechte durch staatliche oder quasistaatliche Institutionen verübt worden sein. Notsituationen bei Naturkatastrophen, Bürgerkriegen, Armut oder Perspektivlosigkeit fallen nicht darunter.

Der Unterschied zwischen anerkannten *Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention* und *Asylberechtigten* nach dem Grundgesetz ist nur gering. Der Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention schließt zusätzlich die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ein, während das Grundgesetz Schutz vor Verfolgung durch den Staat im Heimatland bietet.

Subsidiär schutzberechtigt sind Personen, wenn ihnen weder der Flüchtlingsstatus noch die Asylberechtigung zuerkannt werden können, im Herkunftsland jedoch ernsthafter Schaden wie Todesstrafe, Folter oder eine Bedrohung des Lebens durch willkürliche Gewalt droht.

Ein *Abschiebungsverbot* wird erteilt, wenn die drei genannten Schutzformen nicht greifen, aber die Abschiebung zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (z.B. bei Gesundheitsgefahren) oder zur Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention führt. Ist eine Person körperlich nicht in der Lage zu reisen oder besitzt sie keinen gültigen Pass, fällt dies nicht unter ein Abschiebungsverbot. In diesen Fällen wird untersucht, ob die Ausreisepflicht ausgesetzt und die Person geduldet wird.

Während die Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge für drei Jahre gilt, erhalten subsidiär Geschützte und Personen mit einem

Abschiebungsverbot eine Aufenthaltserlaubnis von einem Jahr mit der Möglichkeit zur Verlängerung, falls sich die Lage im Heimatland nicht verbessert. Nach dem Auslaufen des Schutzstatus kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden. Voraussetzung dafür sind ausreichende Deutschkenntnisse und der Nachweis der eigenen Sicherung des Lebensunterhalts.

Tabelle 1 zeigt die verschiedenen Schutzformen im deutschen Asylrecht. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Personen, die Kriegsverbrechen begangen haben, den Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt haben, eine Gefahr für die Sicherheit in Deutschland darstellen oder die wegen besonders schwerer Vergehen zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

Asylentscheide und Schutzquoten

Von Januar 2015 bis April 2019 haben etwas mehr als 940.000 Asylsuchende in Deutschland einen Schutzstatus erhalten. Insgesamt wurden im Jahr 2018 knapp 217.000 Entscheidungen über Asylanträge getroffen; im Jahr 2017 waren es noch 603.000. Im Vergleich zwischen 2017 und 2018 ist die Zahl der Entscheidungen somit um etwa 64 Prozent gesunken.

Ab dem Sommer 2016 ging die Anzahl der gestellten Asylanträge stark zurück (siehe Abbildung 13). Zeitverzögert führte dies im zweiten Halbjahr 2017 dazu, dass die Entscheidungszahlen deutlich abfielen. Der Rückgang der Entscheidungen im Jahr 2017 dürfte zusätzlich durch den vorübergehenden Entscheidungsstopp für die Asylanträge von afghanischen Asylsuchenden verstärkt worden sein. Der Grund für den Entscheidungsstopp Mitte des Jahres 2017 waren mehrere Anschläge in Afghanistan, die eine Neubewertung unter Berücksichtigung der Sicherheitslage erforderlich machten.¹⁹

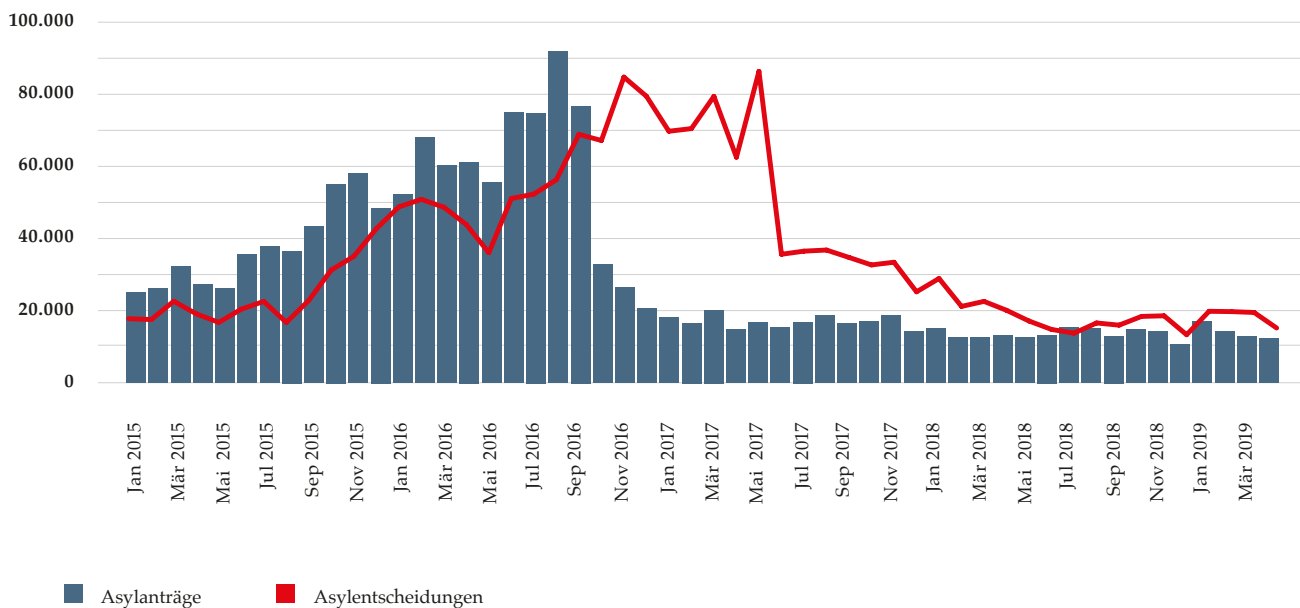
¹⁹ Entscheidung über Asylanträge von Afghanen ausgesetzt, in: Zeit Online vom 1. Juli 2017. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-07/bamf-afghanistan-abschiebung-entscheidung-bundesregierung>, abgerufen am 28. Juni 2019.

Tabelle 1:
Schutzformen im deutschen Asylrecht

	Voraussetzungen	Aufenthaltslaubnis (in Jahren)	Arbeitsmarktzugang	Familiennachzug
Asylberechtigter Art. 16a Abs. 1 GG	Bei Nachweis, dass bei der Rückkehr in das Heimatland schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure zu befürchten sind	3	✓	✓
Flüchtling § 3 Abs. 1 AsylG nach Genfer Flüchtlingskonvention	Bei begründeter Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure (etwa wegen ethnischer Zugehörigkeit, Religion, politischer Überzeugung)	3	✓	✓
Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG	Bei Nachweis von drohendem ernsthaften Schaden im Herkunftsland (z.B. Todesstrafe oder Folter)	1	✓	Besondere Voraussetzungen
Abschiebungsverbot § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	Falls die Rückführung zu konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder zur Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention führt	1	Mit Genehmigung	✗

Quelle: Darstellung in Anlehnung an Reese und Vogt 2015.

Abbildung 13:
Entwicklung der Asylanträge und Asylentscheidungen (Erst- und Folgeanträge)
von Januar 2015 bis April 2019



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019a.

Die Gesamtschutzquote beschreibt den Anteil der anerkannten Asylanträge für die vier Schutzformen bezüglich aller Herkunftsländer. Diese betrug in den Monaten Januar bis April 2019 37,2 Prozent. Im Jahr 2018 lag sie bei 35,0 Prozent (ca. 76.000 positive Entscheidungen), was im Vergleich zum Jahr 2017 einen Rückgang um 8,4 Prozentpunkte bedeutete. In der Gesamtschutzquote sind Fälle enthalten, in denen das BAMF keine inhaltliche Prüfung des Asylantrags vornimmt. Bei Antragsrücknahme oder wenn ein anderer EU-Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist (Dublin-Verfahren), erfolgt eine formelle Entscheidung, sodass das BAMF diesen Fall nicht weiterbearbeitet. Werden diese formellen Entscheidungen nicht berücksichtigt, ergibt sich eine bereinigte Schutzquote von 71,4 Prozent, 53,0 Prozent und 50,2 Prozent für die Jahre 2016, 2017 bzw. 2018 sowie 54,4 Prozent für die Monate Januar bis April 2019.

Die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus war mit 17,8 Prozent im Jahr 2018 die am häufigsten gewährte Schutzform, gefolgt von subsidiärem Schutz mit 11,6 Prozent (siehe Abbildung 14). Auf Abschiebungsverbote (4,4 Prozent) und auf Asylberechtigung im Sinne des Grundgesetzes (1,3 Prozent) gingen nur wenige Fälle zurück. Formelle Entscheidungen ohne inhaltliche Prüfung des Antrags wurden in 30,2 Prozent der Fälle getroffen. 34,8 Prozent der Anträge erhielten im Jahr 2018 eine Ablehnung.

Die höchsten Schutzquoten haben Asylsuchende aus Syrien und Eritrea (siehe Abbildung 15). Mit einer Gesamtschutzquote von 83,5 Prozent und 72,1 Prozent sowie bereinigten Schutzquoten von 99,8 Prozent und 94,1 Prozent erhielten fast alle syrischen und eritreischen Asylsuchenden im Jahr 2018 einen Schutzstatus. Die meisten Asylsuchenden aus Syrien erhielten subsidiären Schutz (41,3 Prozent) oder den Flüchtlingsstatus (40,3 Prozent). Bei Personen aus Eritrea verhielt es sich ähnlich: Subsidiärer Schutz wurde ihnen in 38,6 Prozent der Entscheidungen und der Flüchtlingsstatus in 27,8 Prozent der Entscheidungen zuerkannt. Abschiebungsverbote werden am häufigsten bei Asylsuchenden aus Afghanistan festgestellt (21,8 Prozent).

Nach dem Putschversuch in der Türkei im Jahr 2016 stieg die Schutzquote für türkische Asylsuchende deutlich an, obwohl ein Großteil der Asylanträge (rund 55 Prozent im Jahr 2017, 47,5 Prozent im Jahr 2018) abgelehnt wurde. Im Jahr 2016 betrug die Gesamtschutzquote rund 8 Prozent, im Jahr 2017 rund 28 Prozent und im Jahr 2018 43,3 Prozent. Im Jahr 2018 erhielten 7,9 Prozent der türkischen Asylsuchenden eine Asylberechtigung gemäß Grundgesetz und 34,4 Prozent Flüchtlingsschutz.

35,0 %

**BETRUG DIE GESAMTSCHUTZ-
QUOTE IM JAHR 2018.**

Anhängige Verfahren und Bearbeitungsdauer

Da die Behörden in den Jahren 2017 bis 2019 über bedeutend mehr Asylanträge entschieden haben, als gestellt wurden, waren im April 2019 nur noch ca. 53.000 Verfahren anhängig. Ende 2018 waren es ca. 58.000, Ende 2017 ca. 68.000 und Ende 2016 noch rund 434.000 anhängige Verfahren.²⁰ Im Jahr 2016 lag die Dauer der Antragsbearbeitung bei durchschnittlich sieben Monaten und stieg im Jahr 2017 weiter an. Durch Personalaufstockungen und Verfahrensänderungen im BAMF konnten die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten von etwa elf Monaten im Jahr 2017 auf ca. sechs Monate im dritten Quartal 2018 reduziert werden. Bei Asylsuchenden aus Nigeria dauerte die behördliche Bearbeitung im Jahr 2017 über 14 Monate. Somalia, Pakistan und Afghanistan lagen bei über zehn Monaten. Während im dritten Quartal 2018 die Anträge von Personen aus Pakistan rund neun und Somalia acht Monate Bearbeitungsdauer benötigten, waren es nur noch 7,5 Monate für Asylsuchende aus Afghanistan und knapp sieben Monate für Nigeria. Hinzu

²⁰ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019c). Aktuelle Zahlen. Ausgabe April 2019.; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019d). Asylgeschäftsbericht für den Monat Dezember 2018.; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017a). Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2016.

kommt eine Wartezeit vom ersten Asylgesuch bis zur formellen Antragstellung, die im Jahr 2016 durchschnittlich sechs Monate, im Jahr 2017 vier Monate und im dritten Quartal 2018 3,8 Monate betrug.²¹ Die rasche Klarheit über den Ausgang der Asylverfahren mindert die Ungewissheit für die Asylantragstellenden, bietet höhere Rechtssicherheit und fördert die Integration der Geflüchteten in die Gesellschaft.²²

Arbeitsmarktzugang und Bleibeperspektive

Asylsuchende, die aus Herkunftsländern mit einer Gesamtschutzquote von über 50 Prozent kommen, werden vom BAMF als Personen mit guter Bleibeperspektive kategorisiert. Diese halbjährlich festgelegten Länder sind im Jahr 2019 Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia.

Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive haben in den ersten drei Monaten nach ihrer Ankunft in Deutschland eine Residenzpflicht. Das bedeutet, dass sie sich nur in einem festgelegten Gebiet aufhalten dürfen. Nach Ablauf der drei Monate können sie sich im gesamten Bundesgebiet aufhalten und mit Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde und der örtlichen Arbeitsagentur eine Beschäftigung ausüben. Im August 2016 wurde der Arbeitsmarktzugang in 133 von 156 Agenturbezirken erleichtert: So werden zwar nach wie vor die Beschäftigungsbedingungen überprüft, also ob Asylsuchende zu ungünstigeren Bedingungen als inländische Bewerberinnen und Bewerber beschäftigt werden. Die Vorrangprüfung, also ob bevorrechtigte Bewerberinnen und Bewerber (Deutsche, EU-Bürgerinnen und -Bürger, Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthalts-erlaubnis) für die Beschäftigung zur Verfügung

21 Drucksachen des Deutschen Bundestags 19/7552 vom 6. Februar 2019, 19/1631 vom 13. April 2018 und 18/11262 vom 21. Februar 2017.

22 SVR Migration (2018a). Viele Fragen, zu viele Antworten? Die Transparenz des Asyl- und Aufnahmesystems für Flüchtlinge.

stehen, entfällt aber für die Dauer von drei Jahren.²³

Asylsuchende mit geringer Bleibeperspektive sind verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. In dieser Zeit dürfen sie das Gebiet nicht oder nur vorübergehend und mit Erlaubnis verlassen sowie keine Beschäftigung ausüben.²⁴ Dies betrifft unter anderem Personen aus sicheren Herkunftsländern wie etwa Albanien, Kosovo und Montenegro (siehe Kapitel zu Migrationsentwicklungen).

Mit einem positiven Asylantrag erhalten anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Geschützte uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Bei Personen mit einem Abschiebungsverbot entscheidet die Ausländerbehörde im Einzelfall, ob die Ausübung einer Beschäftigung genehmigt wird.²⁵

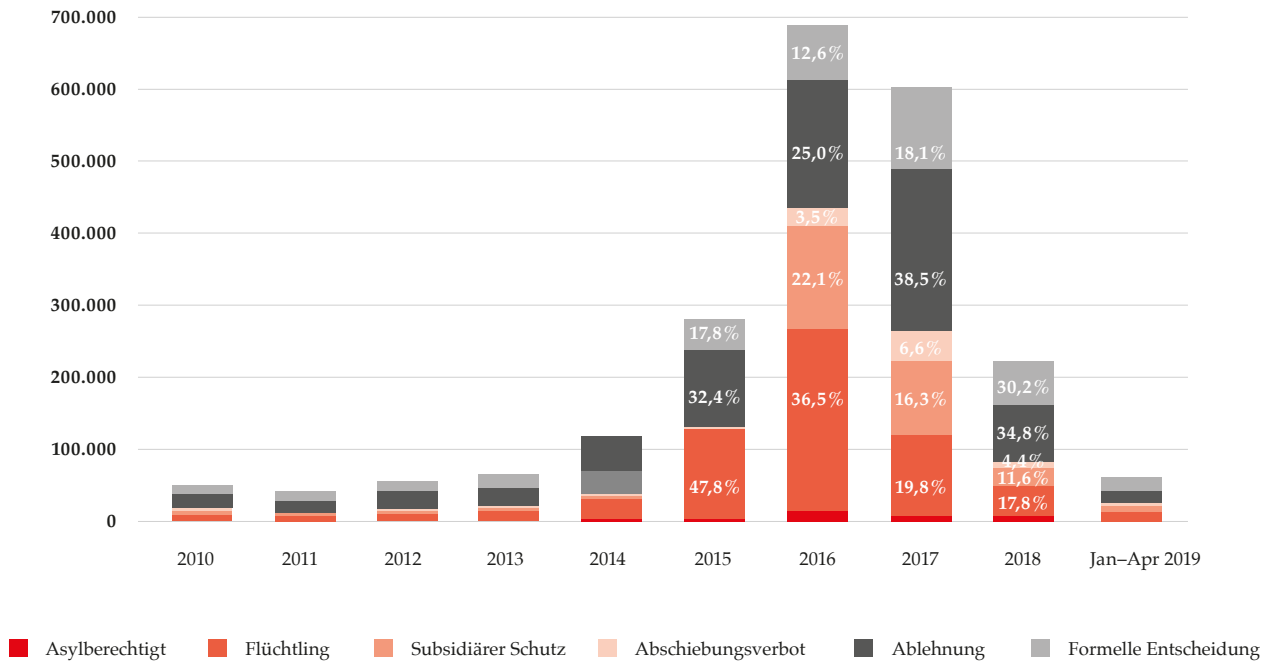
Der Begriff der guten Bleibeperspektive ist juristisch nicht eindeutig definiert, was Raum für Interpretation und Rechtsunsicherheit eröffnet. Ein tatsächlich dauerhafter Aufenthalt lässt sich anhand der Bleibeperspektive schwer vorhersagen. Keine gute Bleibeperspektive zu haben, bedeutet nicht, Deutschland schnell wieder verlassen zu müssen. Ebenso hat eine Schutzquote von über 50 Prozent nicht automatisch die Anerkennung des Asylantrags zur Folge. Es ist schwierig, der Heterogenität von Fluchtgründen und Ausreisehindernissen mit einer pauschalen Zuweisung der Bleibeperspektive, die an die Schutzquote gekoppelt ist, gerecht zu werden. Das Konstrukt der Bleibeperspektive beeinflusst dennoch den Zugang

23 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016). Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge.

24 Persönliche Asylantragstellung. Webseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Persoeliche-Antragstellung/persoeliche-antragstellung-node.html>, abgerufen am 28. Juni 2019.

25 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017b). Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen.; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018a). Ein Leitfadens zu Arbeitsmarktzugang und -förderung.

Abbildung 14:
Entscheidungen über Asylanträge 2010 bis 2019



Anmerkung: „Formelle Entscheidungen“ sind Verfahren ohne inhaltliche Prüfung des Asylantrags, wenn Antragstellende ihre Anträge zurückziehen oder ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist (Dublin-III-Verordnung).

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019a.

**DIE HÖCHSTEN GESAMTSCHUTZ-
QUOTEN IM JAHR 2018 HATTEN
ASYLSUCHENDE AUS SYRIEN UND
ERITREA MIT 83,5% UND 72,1%.**

**DIE DURCHSCHNITTLICHE BEARBEI-
TUNGSZEIT VON ASYLANTRÄGEN
KONNTE VON 11 MONATEN IM JAHR
2017 AUF 6 MONATE IM DRITTEN
QUARTAL 2018 REDUZIERT WERDEN.**

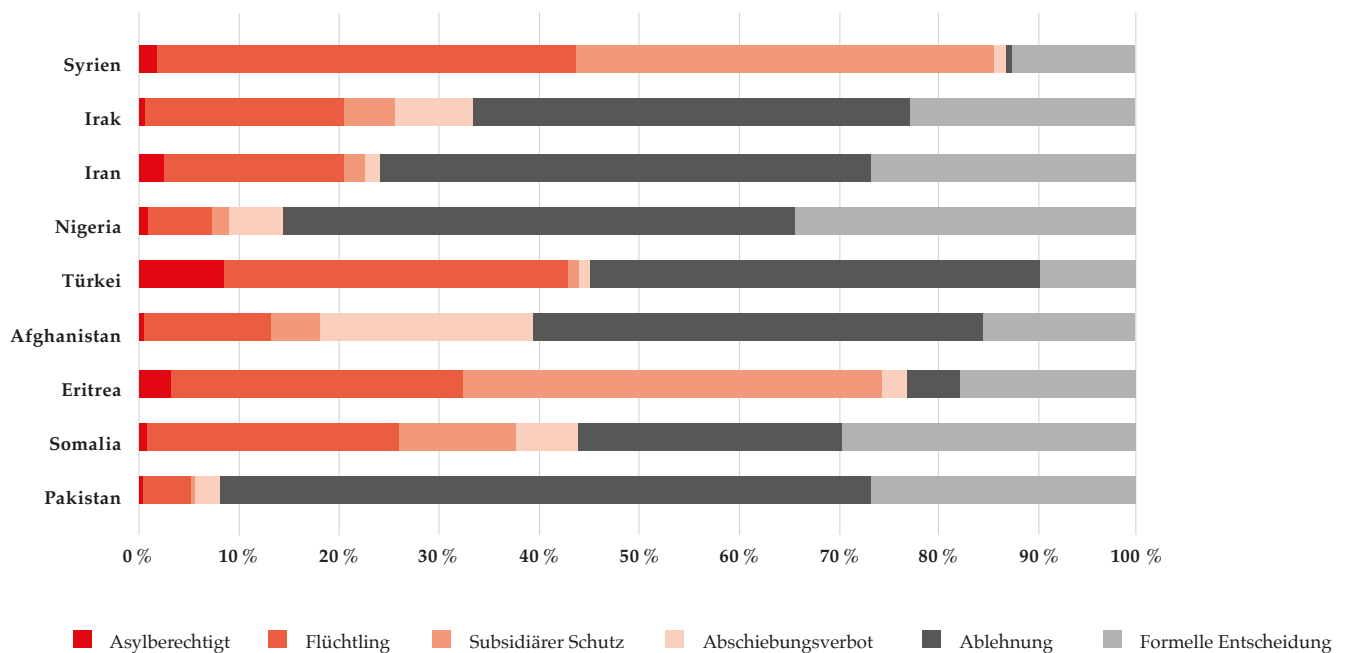
34,4%

DER TÜRKISCHEN ASYLSUCHEN-
DEN ERHIELTEN IM JAHR 2018
FLÜCHTLINGSSCHUTZ.

zu integrationspolitischen Förderinstrumenten. Asylantragstellende aus Ländern mit guter Bleibeperspektive erhalten privilegierten Zugang zu Ausbildungshilfen und Integrationskursen, während die Teilhabe und Integration von Asylsuchenden aus anderen Ländern zeitlich verzögert eintritt.²⁶

26 Dahmen et al. (2017). Gut, schlecht, unklar – Die Bleibeperspektive und ihre Folgen für die Integration von Geflüchteten.

Abbildung 15:
Entscheidungen über Asylerstanträge für Asyl8-Staaten und Türkei im Jahr 2018



Anmerkung: „Formelle Entscheidungen“ sind Verfahren ohne inhaltliche Prüfung des Asylantrags, wenn Antragstellende ihre Anträge zurückziehen oder ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist (Dublin-III-Verordnung).

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019a.



Malteser Helferinnen und Helfer sortieren Kleiderspenden im Malteser Laden in Geseke.

Engagiert und individuell: Malteser Integrationslotsen unterstützen das Ankommen in der Gesellschaft

Von Daniel Boss

Aus den Boxen des kleinen Radios auf einem Regal röhrt Joe Cocker. Mädchen und Jungen im Vorschulalter wuseln um die Beine ihrer Eltern. In die Spielecke trauen sie sich noch nicht, doch das wird erfahrungsgemäß nicht mehr lange dauern. Am Rand des kleinen Café-Bereichs steht ein Schild auf einem Tresen für Gläser und Teller: „Benutztes Geschirr“ ist darauf zu lesen, sowohl in deutscher wie in arabischer Sprache. Ein gutes Dutzend erwachsener Besucher stöbert in den an Kleiderständern hängenden Second-Hand-Textilien. Neben Kleidung werden im Malteser Laden in Geseke (Kreis

Soest) Geschirr, Deko-Artikel und Spielsachen angeboten. Auch der eine oder andere Schulranzen ist zu sehen. In einem großen Bücherregal stehen beliebte Romane und Kochbücher genauso wie Grimms Märchen und die Comic-Abenteuer von Donald Duck oder der Biene Maja. Es handelt sich ausnahmslos um Spenden, die beispielsweise aus Haushaltsauflösungen stammen. Wer etwas Passendes gefunden hat, geht mit seinem Einkauf an die Kasse, die von Navid Arzpaïma betreut wird. Der 47-Jährige aus dem Iran gehört zum Kernteam des Malteser Ladens. War er früher jeden Tag vor

Ort, hat er zuletzt wegen eines Sprachkurses auf zwei Nachmittage reduziert.

Begleitung, Wissen, Zuversicht

Es ist nicht das einzige Ehrenamt des dreifachen Familienvaters. Der Flüchtling hat bei den Maltesern eine Ausbildung als Integrationslotse absolviert. In dieser Funktion kümmert er sich um Menschen, die ein ähnliches Schicksal hinter sich und eine ungewisse Zukunft vor sich haben. Vor allem Landsleuten kann er helfen: Ohne Sprachbarriere erklärt er ihnen, wie sich der Alltag in Deutschland gestaltet. „Die bundesweit tätigen Malteser Integrationslotsen wollen helfen, Flüchtlingen das Einleben in unserer Gesellschaft zu erleichtern“, erklärt Ute Teltschik. Sie ist Koordinatorin für den Integrationsdienst und Quartiersmanagerin der Malteser in Geseke und führt vor Ort die eintägigen Schulungen für angehende Integrationslotsen durch. Die Ehrenamtlichen sollen die Flüchtlinge individuell begleiten. Sie sollen ihnen Halt geben sowie Wissen, Mut und Zuversicht vermitteln.

2018, zwei Jahre nach dem Start des Malteser-Programms, gab es bundesweit an 93 Standorten rund 2.470 ehrenamtliche Integrationslotsen, davon mehr als 360 Flüchtlinge. Es wurden durchschnittlich 9.399 geflüchtete Menschen pro Monat mit rund 890 unterschiedlichen Projekten erreicht. Rund 40 Lotsen sind in Geseke aktiv, darunter neun Flüchtlinge wie Navid Arzpaïma. Sie helfen mit im Malteser-Laden, der auch als Treffpunkt und Kontaktbörse dient, bieten Sprach-, Computer- und Sportkurse an oder begleiten die Menschen in sogenannten „Tandems“ unter anderem bei Behördengängen, Arztbesuchen und Schulanmeldungen. Die Altersspanne ist breit. „Wir haben auch schon

Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 9 zu Integrationslotsen ausgebildet“, erzählt Ute Teltschik. „Sie nehmen ihre neuen Mitschüler im wahren Wortsinn an die Hand und zeigen ihnen, wo sich die Schulmensa oder das Sekretariat befinden.“ Weil dieses Ehrenamt zwangsläufig mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden ist, haben viele Helfer in Geseke aber bereits das Rentenalter erreicht.

Hilfe zur Selbsthilfe und Ersatzfamilie

Auch Maria Benkel ist schon Mitte 60, führt aber weiterhin als selbstständige Unternehmerin eine Wäscherei. Seit 40 Jahren ist sie bei den Maltesern. Für sie sei es eine Selbstverständlichkeit gewesen, die Fortbildung zur Integrationslotsin zu besuchen. So wurde sie zur Tandem-Partnerin von Navid Arzpaïma, vermittelte ihm unter anderem die Aufgabe im Malteser Laden, in dem sich Alteingesessene und Neubürger treffen. „Ich hatte von einem Iraner gehört, der allein und todunglücklich in einer Unterkunft lebe“, erzählt sie, wie alles begann. Also habe sie ihren Mann gefragt, ob man diesen Flüchtling nicht in der frei stehenden Souterrain-Wohnung des Privathauses unterbringen wolle. „Er war sofort einverstanden.“ Maria Benkel setzt voll auf das Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein Beispiel: „Ich habe Navid erklärt, welche Behörden er aufsuchen muss und wie er dort hinkommt“, sagt sie. „Hingefahren ist er aber immer alleine und hat seine Angelegenheiten selbst geregelt.“

Im Rahmen des Familiennachzugs kamen später auch Navid Arzpaïmas Frau sowie seine drei Kinder nach Deutschland. Der Sohn ist heute zehn, die Töchter sind zwölf und siebzehn Jahre alt. Die Familie wohnt noch immer bei den Benkels, inzwischen allerdings in einer größeren Wohnung. Die Bindung ist eng, vor allem die



Kinder hat das deutsche Ehepaar ins Herz geschlossen. Von Navid Arzpaïma bekam Maria Benkel zum Muttertag ein Geschenk. „Es ist wunderbar, wenn sich solche Freundschaften entwickeln“, sagt Ute Teltschik. Sie verschweigt aber auch nicht die möglichen Probleme: „Die Menschen können abgeschoben werden oder wegziehen. Manche entwickeln sich auch anders, als es sich die Tandem-Partner vorgestellt haben. Das ist nicht anders als bei anderen zwischenmenschlichen Beziehungen.“

Hauptamtliche fangen Sorgen der Ehrenamtlichen auf

Deswegen sei es wichtig, dass die Ehrenamtlichen nicht alleingelassen werden. Dafür sorgt im Rahmen des Integrationslotsen-Programms ein kontinuierlicher Kontakt zum Koordinator

und ein seelsorgerisches Angebot. „Wir als Hauptamtliche sind auch dafür da, die gelegentliche Frustration unserer Integrationslotsen aufzufangen“, sagt Ute Teltschik. „Dafür führen wir unter anderem Einzelgespräche und fragen auch zwischendurch immer wieder nach, wie es unseren Ehrenamtlichen geht.“ Auch Maria Benkel wird dann und wann von Sorgen und Ängsten geplagt. Denn ob Familie Arzpaïma in Deutschland bleiben darf, ist ungewiss. „Das ist sehr unbefriedigend“, sagt die Integrationslotsin. Umso mehr genießen die Benkels die Zeit im Hier und Jetzt mit ihrer „zweiten Familie“.

Familienzusammenführung

Personen mit anerkannter Asylberechtigung oder mit Flüchtlingsstatus haben Anspruch auf privilegierten Familiennachzug. Der rechtliche Status der Familienangehörigen von Asylberechtigten und Flüchtlingen ist abhängig vom Schutzstatus der Stammberechtigten. Stammberechtigte sind die Familienangehörigen, zu denen der Familiennachzug stattfindet. Wenn sie den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erteilung ihres Schutzstatus stellen, muss kein Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts oder über ausreichenden Wohnraum erbracht werden. Mitglieder der Kernfamilie wie Ehepartner, Ehepartnerin oder minderjährige Kinder sowie die Eltern oder Sorgeberechtigte von minderjährigen Asylberechtigten und Flüchtlingen dürfen nach Deutschland nachziehen. In Ausnahmefällen dürfen sonstige Familienmitglieder nachziehen; die familiäre Bindung muss jedoch bereits im Herkunftsland bestanden haben. So darf eine Ehe beispielsweise nicht erst während der Flucht geschlossen worden sein. Weitere Ausschlussgründe sind schwerwiegende Straftaten oder eine fehlende Bleibeperspektive.

Für Asylsuchende, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, besteht kein Anspruch auf Familiennachzug. Für subsidiär Geschützte gibt es Sonderregelungen: Für sie wurde im März 2016 das Recht auf Nachzug für zwei Jahre ausgesetzt. Seit August 2018 gibt es eine Kontingentlösung, welche die monatliche Anzahl auf 1.000 Personen beschränkt.²⁷ Subsidiär Geschützte haben aber nach wie vor keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Für einen erfolgreichen Antrag sind humanitäre Gründe entscheidend. Kriterien sind die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder, gesundheitliches Wohlbefinden, konkrete Gefährdung sowie Integrationsaspekte. Ende 2017 lebten rund 192.000

27 Drucksache des Deutschen Bundesrats 31/18 vom 2. März 2018.; Drucksachen des Deutschen Bundestags 19/1631 vom 13. April 2018 und 18/11262 vom 21. Februar 2017.

subsidiär Geschützte in Deutschland.²⁸ Darunter waren hauptsächlich Personen aus Syrien und dem Irak, die vom eingeschränkten Familiennachzug betroffen waren.

Der ausgesetzte Familiennachzug für subsidiär Geschützte gab Anlass, den Umfang des Nachzugspotenzials genauer zu untersuchen. Die in der öffentlichen Diskussion kursierenden Zahlen von drei bis vier nachzugsberechtigten Familienangehörigen pro Schutzsuchenden liegen in Befragungsdaten mit ca. 0,3 Personen deutlich niedriger.²⁹ An der Alters- und Familienstruktur lässt sich erkennen, dass viele Asylsuchende ledig sind, noch keine Kinder haben oder sich ein Großteil der Ehepartner und minderjährigen Kinder bereits in Deutschland befindet. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) schätzte Ende des Jahres 2017 die Anzahl derjenigen, die einen Anspruch auf Familiennachzug stellen könnten, auf 150.000 bis 180.000 Personen, wovon 50.000 bis 60.000 Personen Angehörige von subsidiär Geschützten sind.³⁰

Visumsanträge für den Familiennachzug werden bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt. In den Nachbarländern Syriens (Türkei, Jordanien, Libanon und dem Irak) bestand während des Nachzugsstopps für subsidiär Geschützte die Möglichkeit, Terminwünsche anzumelden, um eine Terminnummer zu erhalten. Während die Wartezeit für einen Termin in den Jahren 2016 und 2017 je nach Land mehr als ein Jahr betrug, hat sie sich mittlerweile stark verkürzt auf unter vier Wochen.³¹ Seit Juni 2016 kooperiert das Auswärtige Amt mit der Internationalen Organisation für Migration, um so die Visumsvergabe zu beschleunigen.

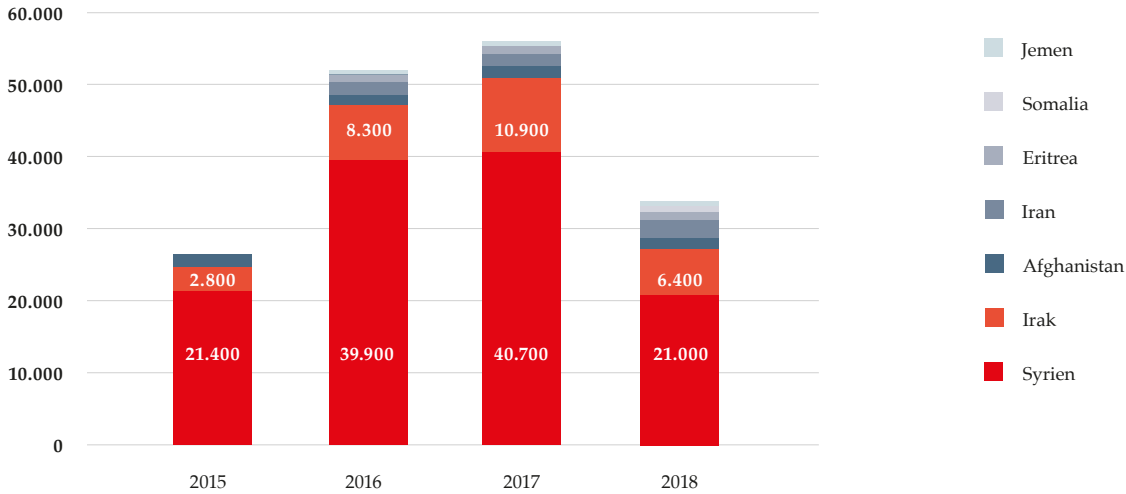
28 Statistisches Bundesamt (2018b). Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Schutzsuchende – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2017.

29 Brücker (2017). Familiennachzug: 150.000 bis 180.000 Ehepartner und Kinder von Geflüchteten mit Schutzstatus leben im Ausland.

30 Brücker (2017). Familiennachzug: 150.000 bis 180.000 Ehepartner und Kinder von Geflüchteten mit Schutzstatus leben im Ausland.

31 Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags 19/28 vom 25. April 2018.

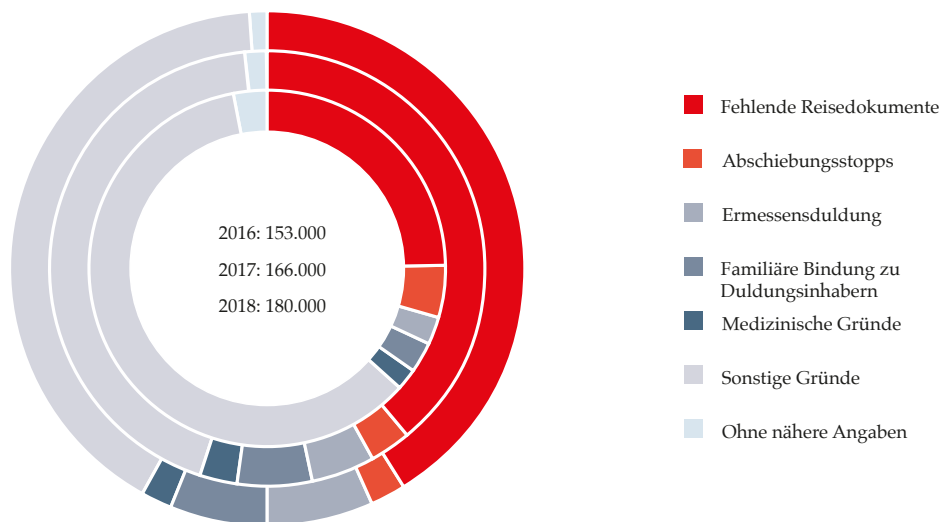
Abbildung 16:
Erteilte Familienzusammenführungs-Visa für Angehörige aus ausgewählten Staaten von 2015 bis 2018



Anmerkung: Die statistische Erfassung erfolgt manuell, daher kann es zu Ungenauigkeiten kommen.

Quellen: Drucksachen des Deutschen Bundestags 19/7267 und 19/9418 (vorläufige Fassung).

Abbildung 17:
Duldungsgründe



Anmerkung: Der innere Ring stellt das Jahr 2016 dar. Die Angaben beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember eines Jahres. Gründe unter ein Prozent wie etwa die „Vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren“ oder „Eltern von minderjährigen Kindern“ werden zur Übersichtlichkeit in „Sonstige Gründe“ zusammengefasst.

Quellen: Statistisches Bundesamt 2018b und Drucksachen des Deutschen Bundestags 19/633 und 19/8258; eigene Berechnungen; eigene Darstellung.

Für die Frage des Familiennachzugs wurde bisher nicht systematisch erfasst, welchen asylrechtlichen Status die stamm-berechtigte Person hat (Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz). Das bedeutet, dass die Auswertung der Familiennachzugs-Visa aus der Visa-Statistik nicht nur Personen mit einem Schutzstatus umfasst, sondern auch Familiennachziehende zu Deutschen oder anderen Zugewanderten. Im Jahr 2019 soll die Betrachtung nach einzelnen Schutzformen möglich werden.

Im Jahr 2017 wurden weltweit etwa 118.000 Familiennachzugs-Visa vergeben. Seit dem Jahr 2015 ist Syrien das Land mit dem stärksten Familiennachzug. Anteilig am gesamten Familiennachzug machen syrische Familiennachziehende im Jahr 2017 34,4 Prozent aus. Rund 40.700 syrische und 10.900 irakische Familienangehörige haben ein Visum erhalten. Im Zeitraum von 2015 bis 2017 hat sich die Anzahl der Visa für Personen aus Syrien fast verdoppelt und die erteilten Visa für irakische Personen fast vervierfacht (siehe Abbildung 16). Im Jahr 2018 zeigt sich für beide Länder ein deutlicher Rückgang. Es wurden rund 21.000 Familiennachzugs-Visa an Angehörige aus Syrien und 6.400 Visa an Angehörige aus dem Irak vergeben. Davon wurden von August bis Dezember 2018 ca. 2.600 Visa für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus Syrien und dem Irak erteilt.³² Die Struktur des Familiennachzugs aus Syrien und dem Irak zeichnet sich durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder aus.

Überstellungen, Rückkehr und Aufenthaltsbeendigung

Nach der Antragstellung in Deutschland wird im Rahmen der EU-Dublin-Verordnung geprüft, ob ein anderer EU- oder Schengen-Mitgliedstaat für

das Asylverfahren zuständig ist. Falls dies der Fall ist, wird ein Übernahmehersuchen gestellt. Bei Zustimmung des anderen Staates muss die Person innerhalb von sechs Monaten in den zuständigen Staat überstellt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht die Zuständigkeit des Asylverfahrens automatisch an Deutschland. Ziel des Dublin-Verfahrens ist es, Mehrfachanträge zu verhindern. Jeder Antrag auf Asyl soll nur durch einen Staat geprüft und die Wanderung innerhalb der EU gesteuert werden.

Im Jahr 2017 hat Deutschland etwa 64.300, im Jahr 2018 rund 55.000 Übernahmehersuchen gestellt. Tatsächlich überstellt wurden aber nur rund 7.100 Personen im Jahr 2017 und 9.200 Personen im Jahr 2018 (das entspricht rund 15 Prozent bzw. 24 Prozent der zugestimmten Fälle). Der Grund für diese niedrige Überstellungsquote liegt darin, dass einzelne Staaten nur eine begrenzte Anzahl von Überstellungen pro Dublin-Staat und Tag annehmen und dass Personen bei angedrohter Überstellung untertauchen.³³

Asylsuchende, denen keine der vier Schutzformen zuerkannt wird oder deren Aufenthaltstitel abgelaufen ist, sind latent ausreisepflichtig. Latent bedeutet, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, sondern ihr widersprochen werden kann. Vollziehbar ausreisepflichtig sind abgelehnte Asylsuchende dann, wenn die Begründung der Ausreisepflicht rechtskräftig ist und keine Rechtsbehelfe mehr verfügbar sind. Nach der Ablehnung eines Asylantrags erfolgt die Aufforderung zur Ausreise in einem schriftlichen Ablehnungsbescheid. Die Ausreisefrist beträgt zwischen einer Woche und 30 Tagen. In diesem Zeitraum sollen abgelehnte Asylsuchende selbstständig zurückkehren. Wenn vollziehbar Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen, können sie zwangsweise abgeschoben werden.

Bei Ausreisehindernissen wird die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt und eine Duldung erteilt. Die Anzahl der geduldeten Personen

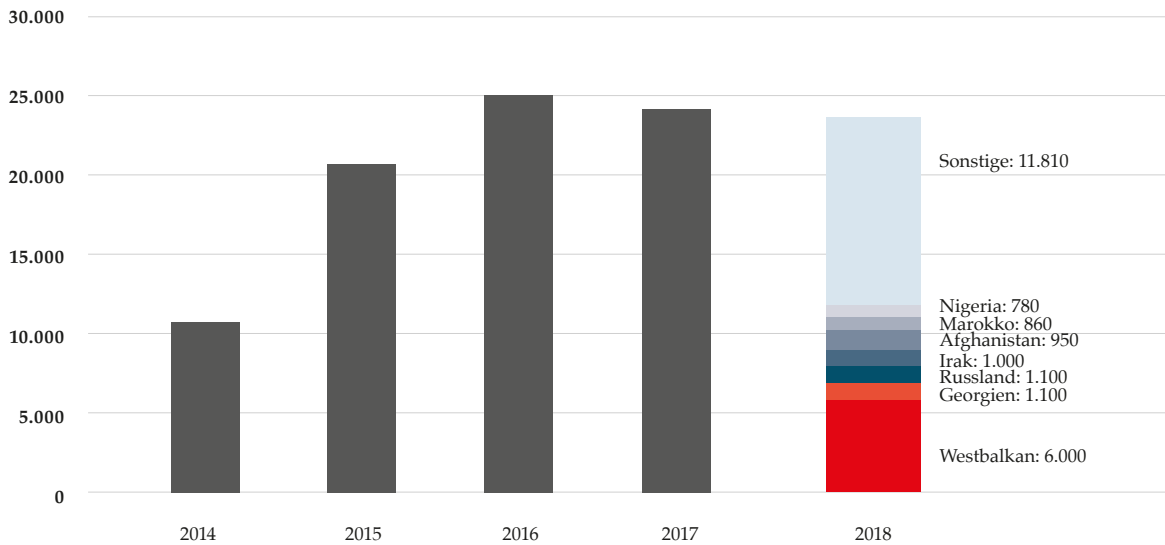
2.600

VISA WURDEN VON AUGUST BIS DEZEMBER 2018 FÜR DEN FAMILIENNACHZUG ZU SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTEN AUS SYRIEN UND DEM IRAK ERTEILT.

³² Drucksache des Deutschen Bundestags 19/7267 vom 23. Januar 2019.

³³ Drucksachen des Deutschen Bundestags 19/8021 vom 26. Februar 2019 und 19/8340 vom 13. März 2019.

Abbildung 18:
Abschiebungen nach Staatsangehörigkeit



Quellen: Drucksachen des Deutschen Bundestags 18/4025, 18/7588, 18/11112, 19/800, 19/8021.

RUND

23.600

PERSONEN WURDEN
2018 ABGESCHOBEN;
DARUNTER PERSONEN
AUS DEN LÄNDERN DES
WESTBALKANS SOWIE
AFGHANISTAN ODER
NIGERIA.

41,2%

DER DULDUNGEN WURDEN
AUFGRUND VON FEHLEN-
DEN REISEDOKUMENTEN
AUSGESTELLT.

betrug zum Stichtag 31. Dezember 2018 rund 180.000 Personen (76 Prozent aller Ausreisepflichtigen).³⁴ Ende 2017 lebten rund 166.000 Geduldete in Deutschland.³⁵ Davon kamen die meisten aus Serbien, Afghanistan und dem Kosovo. Ausreishindernisse können Widerstand oder Weigerung der Ausreisepflichtigen, fehlende Kooperationsbereitschaft des Zielstaats, wie z.B. die Verweigerung der Rücknahme, oder fehlende Reisedokumente sein (siehe Abbildung 17). Fehlende Reisedokumente sind der häufigste Duldungsgrund mit einer Zunahme von 24,9 Prozent im Jahr 2016 auf 41,2 Prozent im Jahr 2018. 40,8 Prozent der Duldungen im Jahr 2018 wurden aus sonstigen Gründen erteilt, das heißt im Fall von Asylfolgeanträgen, zur Ermöglichung einer Ausbildung oder wenn Angehörige der Kernfamilie nicht abgeschoben werden dürfen. Eine Ermessensduldung zur Beendigung der Schule oder Ausbildung sowie im Fall der Betreuung kranker Familienangehöriger wurde bei 6,4 Prozent der Geduldeten im Jahr 2018 verfügt. Ferner steht das Recht zur Wahrung des Ehe- und Familienlebens einer Abschiebung entgegen; die familiäre Bindung zu Geduldeten traf im Jahr 2018 auf 6,2 Prozent der Fälle zu. Gesundheitliche Einschränkungen der Reisefähigkeit gelten seit März 2016 nur noch bei lebensbedrohlichen und schwerwiegenden Krankheiten als Anlass für eine Duldung.

Eine Duldung gilt so lange, bis die Gründe gegen eine Abschiebung wegfallen; die Ausreisepflicht bleibt bestehen. Wenn keine Duldungsgründe und somit keine Abschiebehindernisse mehr vorliegen, wird die Abschiebung wieder eingeleitet. Eine Duldung stellt keinen rechtlichen Aufenthaltstitel dar und erschwert so die Integration in Deutschland.³⁶ Personen mit einer Duldung erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und müssen eine Genehmigung zur Beschäftigung von der Ausländer-

behörde einholen. Falls Geduldete selbst die Abschiebung verhindern, werden die Leistungen gekürzt. Seit Herbst 2015 wird der genaue Abschiebetermin nicht mehr mitgeteilt.

Eine Duldung ist zwar befristet, kann aber nach Ablauf der Frist erneuert werden. Wiederholte Duldungen in Folge werden als „Kettenduldungen“ bezeichnet.³⁷ Für die Integration ist dieser Zustand aufgrund der fehlenden Bleibeperspektive sehr belastend, insbesondere wenn die Ursachen der Duldung unverändert bleiben. Seit dem Sommer 2015 gilt daher ein Bleiberecht für gut integrierte, langjährig Geduldete. Bei guten Sprachkenntnissen, eigener Sicherung des Lebensunterhalts und Gesetzestreue können Personen nach acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Für Familien mit minderjährigen Kindern gilt dies bereits nach sechs, für Jugendliche in der Schule oder Ausbildung nach vier Jahren. Weiterhin wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn eine Ausreise nicht absehbar ist, bereits 18 Monate ausgesetzt wurde und die geduldete Person keine Schuld daran trägt.

Unabhängig vom Aufenthaltstitel können Personen freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren und dabei durch Rückkehr- und Starthilfeprogramme finanziell unterstützt werden. Die Möglichkeit dazu besteht während und nach einem abgeschlossenen Asylverfahren. Die Kosten für die Rückführung müssen selbst getragen werden, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise nicht eingehalten wird. Die finanzielle Unterstützung der sogenannten freiwilligen Rückkehr im Rahmen des Bund-Länder-Programms „REAG/GARP“ und des „Starthilfe-Plus“-Programms des Bundes richtet sich vor allem an abgelehnte Asylsuchende und Ausreisepflichtige. Sie hilft bei der Reiseorganisation, übernimmt Reisekosten, medizinische Zusatzkosten und je nach Staatsangehörigkeit eine einmalige finanzielle Starthilfe. Im Jahr 2018 haben nach vorläufigen Zahlen rund 16.000 Personen freiwillig das Land über das Rückkehrförderungsprogramm „REAG/GARP“

34 Drucksache des Deutschen Bundestags 19/8021 vom 26. Februar 2019.

35 Statistisches Bundesamt (2018b). Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Schutzsuchende – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2017.

36 Giesing und Rhode (2017). Asylantrag abgelehnt. Und dann? Abschiebungen und freiwillige Rückkehr.

37 Duldung. Glossar Migration – Integration – Flucht & Asyl. Webseite der Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/270362/duldung>, abgerufen am 28. Juni 2019.

verlassen; 9.800 davon waren ausreisepflichtig. Insbesondere Personen aus den Westbalkanstaaten und Russland haben die Förderung in Anspruch genommen.

Wer vollziehbar ausreisepflichtig ist, aber nicht selbstständig ausreist, wird zwangsweise abgeschoben und erhält eine Wiedereinreisesperre mit einem befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbot. Im Jahr 2016 wurden bei einer Anzahl von 746.000 Asylanträgen etwa 25.000 Personen abgeschoben (siehe Abbildung 18). Trotz des Rückgangs der Asylantragszahlen wurden im Jahr 2017 ca. 24.000 Personen abgeschoben. Betroffen waren vor allem Asylsuchende aus den Westbalkanstaaten wie Albanien, Kosovo, Nordmazedonien und Serbien. Im Jahr 2018 wurden etwa 400 Personen weniger abgeschoben. Asylsuchende aus dem Westbalkan wiesen die höchsten Abschiebezahlen auf, aber auch Personen aus Afghanistan und Nigeria wurden abgeschoben.³⁸

Durch das sogenannte Migrationspaket wurden unter anderem der Arbeitsmarktzugang sowie die Rückkehr neu geregelt (siehe Kasten zum Migrationspaket).

38 Drucksachen des Deutschen Bundestags 18/13218 vom 1. August 2017, 19/117 vom 22. November 2017, 19/800 vom 20. Februar 2018, 19/3702 vom 6. August 2018 und 19/8021 vom 26. Februar 2019.

Migrationspaket

Im Frühjahr 2019 wurde das sogenannte Migrationspaket vom Deutschen Bundestag beschlossen. Im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes soll künftig allen beruflich qualifizierten Ausländerinnen und Ausländern der Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt erleichtert werden. Mit Nachweis eines Arbeitsvertrags bekommen sie die Möglichkeit, ohne weitere Verfahren nach Deutschland zu kommen und zu arbeiten. Außerdem werden sechsmonatige Visa zur Arbeitssuche vergeben.³⁹ Die Arbeitssuche von Geflüchteten erleichtert das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz. Unabhängig von der Bleibeperspektive sollen Asylsuchende nach neun Monaten Zugang zu Integrations- und Sprachkursen erhalten. Geduldete erhalten nach sechs Monaten in Duldung Zugang zu berufsbezogenen Deutschkursen.⁴⁰ Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung sieht vor, dass Geduldete, die sich für 12 Monate in Deutschland aufhalten und 18 Monate einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, Anspruch auf eine 30-monatige Beschäftigungsduldung haben.⁴¹ Das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht beinhaltet verschiedene Maßnahmen

zur Abschiebung von Ausreisepflichtigen. Alle Asylsuchenden sollen in Zukunft bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in den Erstaufnahmeunterkünften bleiben. Kooperieren sie nicht ausreichend bezüglich ihrer Identitätsfeststellung, darf dieser Zeitraum verlängert werden. Im Rahmen einer eingeschränkten Duldung drohen bei ungeklärter Identität oder fehlenden Reisedokumenten außerdem Leistungskürzungen sowie Einschränkungen des Rechts auf freie Wohnortwahl. Gleichzeitig dürfen Ausreisepflichtige unabhängig von der Fluchtgefahr bis zu zehn Tage in „Ausreisegewahrsam“ genommen werden.⁴² Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes werden die Leistungen an das aktuelle Preisniveau angepasst; verbessert wird zudem die finanzielle Lage Asylsuchender und Geduldeter, die eine Ausbildung oder ein Studium beginnen. Leistungen für Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften werden gekürzt.⁴³ Weiterhin wird durch das Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes die Wohnsitzauflage sowie im Zweiten Datenaustauschgesetz die verbesserte Datenerfassung im Ausländerzentralregister neu geregelt.⁴⁴

39 Drucksache des Deutschen Bundestags 19/8285 vom 13. März 2019.

40 Drucksache des Deutschen Bundestags 19/10053 vom 10. Mai 2019.

41 Drucksache des Deutschen Bundestags 19/8286 vom 13. März 2019.

42 Drucksache des Deutschen Bundestags 19/10047 vom 10. Mai 2019.

43 Drucksache des Deutschen Bundestags 19/10052 vom 10. Mai 2019.

44 Drucksachen des Deutschen Bundestags 19/8692 vom 25. März 2019 und 19/8752 vom 25. März 2019.

Die Möglich-Macher: Malteser Rückkehrberatung in Mainz

Von Dr. Georg Wiest



Wenn Deutschland nicht zur neuen Heimat auf Dauer werden soll oder kann – was dann? Für alle, die willens sind, in ihre Heimat zurückzukehren, oder die sich auch nur unverbindlich darüber informieren wollen, gibt es im Mainzer Stadthaus eine Anlaufstelle: die Malteser Rückkehrberatung. Hier hören sich Behrouz Asadi und seine Mitarbeiterin Lili Kopeva an, was ihnen die Menschen zu erzählen haben. Und suchen nach Möglichkeiten, wie sich eine Rückkehr in die Heimat gestalten lässt, sollte eine Entscheidung dafür fallen.

Seitdem das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 die Initiative „Freiwillige Rückkehr“ ins Leben gerufen hat, ist das Malteser Beratungsangebot Bestandteil des Programms. „Wichtig ist uns, dass wir als faire und offene Beratungsstelle mit hoher Fachkompetenz wahrgenommen werden“, betont Behrouz Asadi. Ergebnisoffen in jede Beratung zu gehen, unabhängig und neutral zu agieren, sich bei diesem politisch sensiblen Thema von keiner Seite instrumentalisieren zu lassen: Das sei wesentlich, um bei den Rat suchenden Menschen Vertrauen aufzubauen – und gleichzeitig bei Politik und Verwaltung Partner auf Augenhöhe zu sein. Von den Beratungsgesprächen – über 200 waren es 2017, etwa 110 im vergangenen Jahr – ist keines wie das andere, jedes Schicksal individuell. Beim Gros der Ratsuchenden handelt es sich um Menschen, die keine Chance mehr sehen auf eine Bewilligung ihres Asylantrags und für die eine freiwillige Rückkehr die bessere Alternative zu einer Abschiebung darstellt. Doch es gibt auch Fälle, die anders liegen: wie der der kranken

Behrouz Asadi leitet die Malteser Rückkehrberatung in Mainz.

Frau aus dem Irak mit unbefristetem Aufenthaltsrecht, die zum Sterben in ihre Heimat wollte, oder der des Zahnarztes aus dem Iran mit positiv beschiedenem Asylantrag, der in Deutschland keine berufliche Perspektive sah und dem Finanzmittel zum Aufbau einer Praxis in Bagdad gewährt wurden.

Ob eine finanzielle Unterstützung zum Neustart in der alten Heimat erfolgen kann, entscheidet sich in zwei Stufen: Befürworten die Malteser nach einer ersten Prüfung ein konkretes Vorhaben zum Aufbau einer neuen beruflichen Existenz im Heimatland, wird der Fall in einem Gremium vorgetragen, dem Andreas Drubba, Leiter des Bürgeramts Mainz, vorsteht und dem der Integrationsbeauftragte der Stadt, Vertreter mehrerer Ämter sowie die Malteser angehören. Bei „positiver“ Entscheidung wird ein Vertrag mit dem Antragsteller abgeschlossen, der unter anderem Modalitäten der Rückzahlung des Zuschusses klärt. Besteht Bedarf, hilft die Rückkehrberatung auch bei der Organisation der Ausreise – etwa bei der Beschaffung von Papieren oder Tickets. In den vergangenen beiden Jahren sind mehr als 80 Familien und Einzelpersonen mit Malteser Unterstützung zurückgekehrt, überwiegend aus den Balkanstaaten, aus Armenien, Aserbaidschan und Georgien. „Für uns als Malteser steht an erster Stelle, dass die Menschen, die zu uns kommen, ihre Würde bewahren“, sagt Behrouz Asadi. „Unser Ziel ist es, Möglichkeiten zu eröffnen, wie die Re-Integration in der Heimat gelingen kann.“

